

Maklervollmacht



Der Kunde,

Max Mustermann
Musterstrasse 123
12345 Musterstadt

(nachfolgend ~ Auftraggeber ~ genannt)

bevollmächtigt die

Tausend Finanz GmbH
Taubenstrasse 26
10117 Berlin

(nachfolgend ~ Versicherungsmakler ~ genannt)

zur Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten. Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere

- die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Kunden gegenüber Versicherern, Sozialversicherungsträgern, Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften, Bausparkassen, Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsgesellschaften, einschliesslich der Abgabe oder Entgegennahme aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen nach § 7 VVG,
- die Abgabe von Willens- und Wissenerklärungen,
- die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge, soweit dies dem ausdrücklich erklärten oder mutmaßlichen Willen des Kunden entspricht.
- die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverhältnissen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung,
- die Erteilung von Untervollmacht an Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und Zahnärzte),
- die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, insbesondere an den Maklerpool die blau direkt GmbH, Kaninchenborn 31, 23560 Lübeck, die VEMA eG, 95500 Heinersreuth, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler,
- die Einleitung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle,
- die Erteilung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.
- die Erteilung und Widerruf von Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtentbindungserklärungen, sowie das Auskunftsbegehren über gespeicherte und verwendete Daten,
- die Entgegennahme oder den Verzicht hierauf der vom Versicherer vor Vertragsabschluss zu übergebenden Unterlagen (insb. Vertragsinformationen, Bedingungen).

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Versicherungsmakler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet, zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Kunden durch Vertretung beider Parteien, einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschliessen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Der Kunde kann dem Versicherungsmakler die vorliegend erteilte Vollmacht unabhängig von übrigen Verträgen jederzeit durch schriftliche Erklärung für die Zukunft entziehen.